

PirateBay auf ‚Sealand‘ – Legales Filesharing im eigenen Staat?

von *Nicolas Glinka & Demid Spachmüller*, Universität Freiburg

Seit der Antike als Schrecken der Weltmeere gefürchtet, findet man sie heute vor allem in Freizeitparks und auf der Kinoleinwand. Völlig verschwunden sind sie allerdings nicht. Die Rede ist von Piraten. Jagten ihre Vorfahren noch hinter vollbeladenen Handelsschiffen her, durchsuchen die Piraten von heute das *world wide web* nach den aktuellsten Kinofilmen und Computerprogrammen.

Die von Fredrik Neij und Gottfrid Svartholm Warg im Jahre 2004 gegründete schwedische Internetseite „The Pirate Bay“ ist nach eigenen Angaben die größte der sogenannten BitTorrent-Tracker der Welt. Sie gibt dem Nachfragenden, in Gestalt einer .torrent Datei, die Möglichkeit sich mit dem Anbieter der gesuchten Datei in Verbindung zu setzen (*filesharing*). Da „The Pirate Bay“ auf diese Weise selbst keine urheberrechtlich geschützten Daten anbietet, können die Betreiber der Seite nach dem schwedischen Urheberrecht nicht belangt werden.

Dennoch wird der sonst kühle schwedische Boden für *filesharer* zunehmen heißer. Einerseits übt die EU mit der Verordnung zur sechsmonatigen Speicherung von Verbindungsdaten von Internetnutzern Druck auf das Königreich aus. Andererseits drohen die USA dem Land mit

Handelssanktionen im Rahmen der Welthandelsorganisation. Eine Vorgehensweise, die mit der Bedingung vergleichbar ist, welche die US Regierung an den russischen Beitritt zur Welthandelsorganisation stellte. Danach sollte Russland die Schließung des Onlinemusikantenbieters AllofMP3.com veranlassen.

Am 31. Mai 2006 war es dann soweit. Die schwedische Polizei beschlagnahmte den von „The Pirate Bay“ genutzten Server und nahm vorläufig mehrere Personen fest. Die *filesharer* waren geschockt und unter Zugzwang gesetzt. Als der Fürst von Sealand Michael Bates im Januar 2007 den Verkauf des „Fürstentums Sealand“ für einen siebenstelligen Betrag ankündigte, schien die Lösung des Problems zum Greifen nahe zu liegen. Mit dem Angebot Filesharing auf Sealand zu legalisieren und allen Interessenten die sealändische Staatsangehörigkeit zu erteilen, wandten sie die Betreiben von „The Pirate Bay“ in einem einmaligen Spendenaufruf an die *filesharer community*.

Um von der Umsiedelung einen wirklichen Nutzen zu haben, müsste Sealand allerdings einen souveränen Staat im Sinne des Völkerrechts darstellen. Bei Sealand handelt es sich um die ehemalige Flak-Stellung HM Roughs Tower, die die Royal Navy im Zweiten Weltkrieg zur Abwehr von See- und Luftangriffen im Mündungsgebiet der Themse als künstliche Plattform mit Hilfe von zwei Betonfeilern auf einer Sandbank errichtet hatte. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde die Station, die außerhalb der Drei-Meilen-Zone - und somit außerhalb der damaligen britischen Hoheitsgewässer - vor der englischen Küste liegt, von der Royal Navy aufgegeben.

Am 2. September 1967 besetzte Paddy Roy Bates die Plattform Roughs Tower und erklärte sie zum unabhängigen Fürstentum Sealand. Entgegen deren Anspruch, erkannte die internationale Staatengemeinschaft Sealand nicht als souveränen und unabhängigen Staat an. Allen voran

Großbritannien betrachtete die Plattform weiterhin als Eigentum des Verteidigungsministeriums, das zur Zeit lediglich nicht genutzt wird. Richtigerweise ist die Anerkennung eines Staates (nach h.M.) jedoch gar nicht nötig, um Völkerrechtssubjektivität zu genießen. Vielmehr bestimmt sich dies nach der von *Georg Jellinek* entwickelten Drei-Elemente-Lehre. Demnach muss ein Staat Staatsgewalt, ein Staatsgebiet und ein Staatsvolk besitzen. Sind diese drei Voraussetzungen erfüllt, so ist nach *Jellinek* von einem Staat im Sinne des Völkerrechts auszugehen. Auch bei Sealand könnte es sich demnach um einen Staat handeln.

1. Staatsgewalt

Für das Vorliegen von Staatsgewalt muss der Staat in der Lage sein, seine innerstaatliche Herrschaftsgewalt effektiv auszuüben¹.

Im vorliegenden Fall spricht hierfür, dass Sealand eine Verfassung besitzt und diese zumindest von den auf der Plattform befindlichen „Staatsangehörigen“ anerkannt wird.

2. Staatsgebiet

Staatsgebiet stellt nach wohl h.M. einen räumlich abgegrenzten Teil der Erdoberfläche dar, der beherrschbar und zum dauernden Aufenthalt geeignet ist. Im Fall von Sealand wurde dies vom VG Köln verneint². Eine von Menschenhand geschaffene, künstliche Plattform könne weder als Erdoberfläche noch als Landgebiet bezeichnet werden, da sie ihren Ursprung nicht in der Erdkugel habe, also kein Kegelausschnitt aus der Erde sei. Nach dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik könnte sich die Definition von Staatsgebiet jedoch auch weiterentwickelt haben. Man denke nur an ins Meer gebaute Städte, oder ständig bewohnte Unterkünfte – wenn auch bisher nur wenige Meter unter der

¹ Graf Vitzthum; Völkerrecht, 3. Auflage; S. 176.

² VG Köln, DVBl. 1978, 510ff.

Meeresoberfläche gelegen. Demnach würde auch eine Plattform, die fest mit dem Meeresboden verbunden ist, Staatsgebiet darstellen.

3. Staatsvolk

Unter Staatsvolk wird die Gesamtheit der von einer Verfassungsordnung als ihr zugehörend in Anspruch genommenen Bürger verstanden. Für die Zurechnung zu einem Staatsvolk, der Staatsangehörigkeit ist eine spezielle innere Beziehung der Person zu dem betreffenden Gemeinwesen, sog. „Staatsbewusstsein“ notwendige Voraussetzung. Fraglich ist, ob man dies auch bei den Bewohnern von Sealand bejahen kann. Einen Großteil der Zeit wird Sealand nur von einem Wachmann bewohnt, die Staatsangehörigen halten sich also gar nicht auf dem Staatsgebiet auf. Auch ist keine enge Verbundenheit in gesellschaftlicher oder kultureller Weise nachweisbar, womit ein Staatsvolk i.S.d. Völkerrechts wohl nicht vorliegt.

Im Ergebnis ist nach der Drei-Elemente-Lehre demnach kein souveräner Staat mit Völkerrechtssubjektivität gegeben.

Zudem hat Großbritannien gem. Art. 3 des Seerechtübereinkommens der Vereinten Nationen seine Hoheitsgewässer durch den Territorial Sea Act von 1987 auf eine Zwölf-Meilen-Zone ausgedehnt, womit Sealand sich wieder innerhalb der Hoheitsgewässer Großbritanniens befindet, wodurch sich Großbritannien in seiner Auffassung, Roughs Tower sei immer noch Eigentum des Verteidigungsministeriums, bestärkt sehen dürfte. Für „The Pirate Bay“ stellt Sealand demnach zwar eine Heimat dar, die ihrem Namen gerecht wird – der Traum vom legalen Filesharing auf der eigenen Insel dürfte jedoch wohl nicht in Erfüllung gehen.